

KANTONSRATSBESCHLUSS

BETREFFEND VERLÄNGERUNG DER KANTONSRATSBESCHLÜSSE
BETREFFEND ERRICHTUNG EINER FACHSTELLE BERUFSINTEGRATION UND
BETREFFEND SOZIALLÖHNE IM RAHMEN VON INTEGRATIONSPROJEKTEN

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 22. JUNI 2004

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

1. Das Wichtigste in Kürze

Die Revisionsarbeiten des Sozialhilfegesetzes wurden von der Direktion des Innern mit den Reformprojekten der Zuger Finanz- und Aufgabenreform (ZFA) sowie der Neugestaltung des Finanzausgleiches (NFA) koordiniert. Dementsprechend ist eine Verlängerung der bis Ende 2004 begrenzten Kantonsratsbeschlüsse betreffend Soziallöhne im Rahmen von Integrationsprojekten vom 29. Oktober 1998 (BGS 861.6) sowie betreffend Errichtung einer Fachstelle Berufsintegration vom 27. September 2001 (BGS 861.62) notwendig. Es wird beantragt, die beiden Kantonsratsbeschlüsse unverändert bis maximal Ende 2007, das heisst auf den voraussichtlichen Zeitpunkt des Inkrafttretens des NFA und damit verbunden der ZFA, zu verlängern. Die Verlängerung der beiden Beschlüsse ermöglicht zudem die Ergänzung der Fachstelle Berufsintegration teilweise mit Koordinationsfunktionen für die interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ; s. Ausführungen unter Ziff. 3).

2. Ausgangslage

Am 29. Oktober 1998 beschloss der Kantonsrat eine bis zum 31. Dezember 2001 befristete gesetzliche Grundlage zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration von ausgesteuerten arbeitslosen Personen (BGS 861.6). Mit Beschluss vom

27. September 2001 (BGS 861.62) verlängerte der Kantonsrat einerseits den vorstehenden Beschluss und schuf zugleich die gesetzlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Fachstelle zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration (Fachstelle Berufsintegration). Diese beiden Beschlüsse wurden wiederum befristet bis zum Inkrafttreten des revidierten Sozialhilfegesetzes, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2004.

Zwischenzeitlich stellte sich heraus, dass die Teilrevision des Sozialhilfegesetzes längere Zeit als vorgesehen in Anspruch nehmen wird. Die Reformprojekte der Zuger Finanz- und Aufgabenreform (ZFA) sowie die Neugestaltung des Finanzausgleiches (NFA) tangieren und beeinflussen die Gesetzesarbeiten stark. Es drängte sich eine Koordination mit diesen Projekten auf.

Soziale und berufliche Integrationsprojekte sind nach wie vor ein wichtiger Bestandteil der Sozialhilfe. Mit 1'978 arbeitslosen Personen im Kanton Zug beträgt die Arbeitslosenquote 3,4 % (Stand Ende Mai 2004). Gemäss der Statistik der Stelle für Logistik Arbeitsmarktmassnahmen LAM gibt es für 2'808 Klientinnen und Klienten des Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums Zug (RAV) lediglich 129 beim RAV gemeldete offene Stellen (Stand Mai 2004). Die Arbeitslosigkeit spüren besonders auch die gemeindlichen Sozialdienste. Der Anteil von Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügern infolge Arbeitslosigkeit betrug im Jahre 2003 rund 46,5 %.

Die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Zug GGZ führt im Auftrag der Gemeinden die Arbeitsprojekte und im Auftrag des Kantons die Fachstelle Berufsintegration. Im jüngst erschienenen Jahresbericht 2003 sind die eindrücklichen Leistungen der GGZ Arbeitsprojekte ersichtlich. Unter anderem wird auch ersichtlich, dass die Fachstelle Berufsintegration im Jahre 2003 177 Frauen und Männer beraten hat und 18 Personen in den ersten Arbeitsmarkt integrieren konnte. Durch die aktive Mitwirkung von Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern in den Integrationsprojekten konnten diese nicht nur ihre persönliche Situation verbessern, sondern auch eine erhebliche gesellschaftliche (volkswirtschaftliche) Gegenleistung erbringen. Diese sozialpolitisch wichtigen Errungenschaften sind beizubehalten. Sie müssen zudem ergänzt werden mit zusätzlichen Koordinationsfunktionen zu Gunsten einer optimierten interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ, s. Ausführungen unter Ziff. 3). Im Weiteren sind die Ausführungen im Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2001 betreffend Errichtung einer Fachstelle Berufsintegration (Nr. 889.1 - 10497) weiterhin zutreffend.

3. Projekt Interinstitutionelle Zusammenarbeit IIZ

Im Jahre 2001 haben die kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren (VDK) und die Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren (SODK) gemeinsam erarbeitete Empfehlungen zur Förderung der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) verabschiedet. Die interinstitutionelle Zusammenarbeit bezweckt eine klientenorientierte Koordination der wichtigsten Vollzugsstellen wie Arbeitslosenversicherung, Sozialhilfe, Invalidenversicherung und weiteren Stellen. Es gilt, künftig zeitliche Verzögerungen im Schnittstellenbereich zwischen den beteiligten Vollzugsstellen zu vermeiden und kundenfreundliche und administrativ schlanke Abläufe zu entwickeln. Damit soll verhindert werden, dass einzelne Personen und Gruppen aus dem Erwerbs- und Gesellschaftsleben ausgegliedert bzw. diese Personen sollen möglichst rasch und dauerhaft wieder in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden können.

Auf kantonaler Ebene hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 28. Mai 2002 die Projektkoordination bei der Stelle für Logistik für Arbeitsmarktmassnahmen (LAM) beim Kantonalen Amt für Wirtschaft und Arbeit angesiedelt. Eine Arbeitsgruppe aus Mitarbeitenden der wichtigsten Fachbereichen (gemeindliche Sozialdienste, RAV, IV) entwickelte ein Grobkonzept. Die Projektoberleitung, bestehend aus den Leitern des kantonalen Amtes für Wirtschaft und Arbeit, des kantonalen Sozialamtes und der Invalidenversicherungsstelle des Kantons Zug hat das Grobkonzept gutgeheissen und die Arbeitsgruppe mit der Erarbeitung eines Feinkonzeptes beauftragt. In einer ersten Phase sollen Erfahrungen gesammelt werden, inwieweit die konzeptionelle Umsetzung des IIZ-Gedankens eine zusätzliche Optimierung in der Klientenarbeit und Koordination zwischen den beteiligten Institutionen bringen wird.

4. Finanzierung der Soziallohnprojekte und der Fachstelle Berufsintegration

Die weitere Finanzierung der Soziallohnprojekte und der Fachstelle Berufsintegration ab dem Jahre 2005 soll mit einer Verlängerung der Beschlüsse vom 29. Oktober 1998 betreffend Soziallöhne im Rahmen von Integrationsprojekten (BGS 861.6) sowie vom 27. September 2001 betreffend Errichtung einer Fachstelle Berufsintegration und Verlängerung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Soziallöhne im Rahmen von Integrationsprojekten (BGS 861.62) gesichert werden, und zwar solange, bis das teilrevidierte Sozialhilfegesetz in Kraft gesetzt ist bzw. längstens bis 31. Dezember 2007 (plus 2% Teuerung und/oder Lohnsteigerung jährlich). Die

bereits definierten Finanzierungsbestimmungen betreffend Soziallöhne bleiben weiterhin und im selben Ausmass wie bis anhin gültig. Vorbehalten bleiben die Auswirkungen der Zuger Finanz- und Aufgabenreform, welche im Bereich der Soziallohnprojekte eine Entlastung für den Kanton vorsehen.

A)	Investitionsrechnung	2004	2005	2006	2007
1.	-> für Immobilien, Beteiligungen und Investitionsbeiträge: • bereits geplanter Betrag	0	0	0	0
2.	• effektiver Betrag gemäss vorliegendem Antrag	0	0	0	0
3.	-> für Einrichtungen, Mobiliar, Fahrzeuge und Informatik: • bereits geplanter Betrag	0	0	0	0
4.	• effektiver Betrag gemäss vorliegendem Antrag	0	0	0	0

Fachstelle Berufsintegration

B)	Laufende Rechnung	2004	2005	2006	2007
5.	bereits geplanter Betrag	140'000			
6.	effektiver Betrag gemäss vorliegendem Antrag		142'800	145'600	148'500

5. Antrag

Gestützt auf den vorstehenden Bericht **b e a n t r a g e n** wir Ihnen,

auf die Vorlagen Nrn. 1243.2/3 - 11503/04 einzutreten und ihnen zuzustimmen.

Zug, 22. Juni 2004

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Walter Suter

Der Landschreiber Stv: Gianni Bomio